



Quelle: By Gustav Völker  
(Public domain), via  
Wikimedia Commons  
from Wikimedia Commons

Landesvertretung Niedersachsen des bvkm  
Müller-Wrasmann, Schwanenring 14, 30627 Hannover

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung des Niedersächsischen  
Landtages  
c/o Landtagsverwaltung,  
z. Hd. Herrn Horn  
Norbert.Horn@lt.niedersachsen.de

c/o Aktiv DabeiSein e.V.  
Selbstbestimmung und Teilhabe  
mit Behinderungen  
z. Hd. Klaus Müller-Wrasmann  
Schwanenring 14, 30627 Hannover  
E-Mail: lv-nds-bvkm@aktiv-dabeisein-mit-  
behinderungen.de  
Telefon: 0170 8562988  
Telefax: 0511 9562019

7. Juni 2019

## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nieder- sachsen - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU Drs. 18/3742**

**hier: Öffentliche Anhörung am 13. Juni 2019**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,  
sehr geehrter Herr Horn,

wir bedanken uns, dass uns die Gelegenheit gegeben wurde, unsere Vorstellungen zum im Betreff aufgeführten Gesetzentwurf mündlich vorzutragen. Vonseiten unserer Landesvertretung nehmen an der Anhörung teil: Frau v. Moller, Körperbehindertenverein Celle e.V., und Herr Müller-Wrasmann, vortragender ist Herr Müller-Wrasmann.

Im Auftrag der Mitglieder der Landesvertretung Niedersachsen des bvkm nehmen wir schriftlich zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Artikel 1 § 1 Bezug genommen wird auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, abgekürzt UN-BRK, und die Bedeutung der darin enthaltenen Regelungen herausgehoben wird.

Ergänzend weisen wir aber auch darauf hin, dass bei der Umsetzung der UN-BRK in das Recht für das Land Niedersachsen diese Grundsätze in das zu setzende Recht und die Handlungen der vom Land beauftragten Sozialbehörden auch voll und tatsächlich zur Anwendung gelangen. Hierbei spielen im Einzelnen die „Allgemeine Bemerkungen“ des UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen CRPD eine große Bedeutung (vgl. hierzu: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>). Bereits in der „Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014)“ (Quelle: Dokument CRPD/C/GC/1) vom 19. Mai 2014 zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, verweist der Fachausschuss darauf, dass diese Rechte und Pflichten auch auszuüben

/...

sind, dort als „Handlungsfähigkeit im Recht“ bezeichnet (Quelle: Kurz-LINK: <https://t1p.de/8dal>). Diese Handlungsfähigkeit sei der Schlüssel für den Zugang zu ei-

- Seite 2 von 4 Seiten -

ner wirksamen Partizipation an der Gesellschaft. Insoweit hätten auch „die Nationalstaaten die Verpflichtung (...), Menschen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützung zur Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu verschaffen“. Dabei seien „wahrgenommene oder tatsächliche Defizite in der geistigen Fähigkeit keine Rechtfertigung für die Versagung der rechtlichen Handlungsfähigkeit“. Dieses Versagen treffen wir aber weiterhin heute, vor allem bei den Menschen mit Mehrfachbehinderungen, an, einen Personenkreis, den wir auch vertreten.

2. Zu den weiteren Detailregelungen des Gesetzentwurfes, von den nachstehenden Vorschlägen abgesehen, nehmen wir keine Stellung.
3. So richtig wie im Gesetzentwurf Koordinierungsfunktionen vorgesehen sind für den Gemeinsamen Ausschuss (Artikel 1 § 5) und der Arbeitsgemeinschaft (Artikel 1 § 3) auch für die (neuen) örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe für minderjährige Personen, bei gleichzeitiger Festlegung der Befugnisse des Fachministeriums (Artikel 1 § 9; die hier für das Fachministerium vorgesehenen Befugnisse stellen nur einen kleinen Teil des Aufgabenkreises im Rahmen der von uns für notwendig gehaltenen Koordinierung dar), so weisen wir auf folgendes Defizit hin:

Wir vermissen die Bestimmung der Organisationseinheit für die Fach- und Dienstaufsicht für die (neuen) örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe. Es gibt einen erheblichen Bedarf für eine einheitliche Anwendung von Bundes- und Landesrecht im Land Niedersachsen. Der Bezug von Leistungen aus der Eingliederungs- und Sozialhilfe darf nicht davon abhängig gemacht werden, wo die leistungsberechtigte Person wohnt, sie sind landesweit nach einheitlichen Kriterien festzusetzen. Das Bundesteilhabegesetz schreibt im Übrigen vor, dass evtl. vorhandene Defizite vor Ort durch vom Land gewährte Hilfen für die jeweilige Region auszugleichen sind. Es reicht somit nicht aus, nur den vorhandenen Status Quo, wie sie aus Einzelregelungen, z.B. zu den Finanzierungsregelungen, ersichtlich sind, festzuschreiben.

Aus Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen ist ersichtlich, dass diese vor Ort großen Wert mindestens auf die Beibehaltung des für sie derzeit geltenden Regelwerkes legen, für Besserstellungen sind sie aber jederzeit offen.

4. Die in Artikel 1 § 16 aus dem bestehenden Recht übernommene Regelung mag pragmatisch sein, sie entspricht aber in ihrer Reichweite und der Praxis nicht mehr den Vorgaben der UN-BRK. Im Einzelnen hierzu folgendes:

Der Gesetzentwurf regelt Fragen für einen Personenkreis, der bisher Bezieher von Leistungen aus der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege war, die unter dem Begriff der Sozialhilfe nach dem SGB XII zusammengefasst wurden. Es handelt sich hierbei zwar auch um Personen, die unter dem Begriff der Behinderung geführt werden. Deshalb liegt es schon nahe, dass für die vom BTHG ausgehende Neuregelung auch der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zuständig wird. So richtig wie dies ist, so ist es aber auch gleichzeitig falsch, Menschen mit Behinderungen, die auf einen umfassenden Hilfebedarf angewie-

sen sind, von einer direkten Beteiligung auszuschließen, so wie dies derzeit der Fall ist.

- Seite 3 von 4 Seiten -

Ergänzend zu den Ausführungen oben unter 1. weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgendes hin: Der unter 1. erwähnte UN-Fachausschuss hat in der „Allgemeine Bemerkungen Nr. 7 (2018) über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens“ (Dokument CRPD/C/GC/7, dieses Dokument liegt derzeit nur in englischer Sprache vor, Quelle: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx> bzw. Kurz-LINK. <https://kurzelinks.de/5vvj>) sehr deutlich gemacht, unter welchen Voraussetzungen die Menschen mit Behinderungen an zumindest für sie geltenden Regelungen (wobei im Übrigen auch die Themen ab lfd. Nrn. 18 ff. näher dargestellt werden) direkt zu beteiligen sind. In dem erwähnten Papier wird allgemein die wirksame und bedeutsame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über ihre maßgebenden Verbände (im Original: „The effective and meaningful participation of persons with disabilities, through their representative organizations, is thus at the heart of the Convention.“) herausgehoben. Es wird im Detail eingegangen auf

- die „sie vertretende Organisationen“ (Anmerkung 10) und
- hierbei die Verpflichtung besteht, „die oft unterschiedlichen Verbandstypen anzuerkennen“.
- Bei den Konsultationen sind alle Organisationen einzubeziehen, die die große Vielfalt von Menschen mit Behinderungen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene widerspiegeln.
- Die Konsultationen sind durch alle Phasen der staatlichen Entscheidungsprozesse in Bezug auf Gesetzgebung, Verfahren und Programme vorzusehen.

Selbst wenn aus diesen vom zuständigen UN-Ausschuss beschriebenen Vorgaben ein Spielraum bei der konkreten Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens durch die Menschen mit Behinderungen herausgelesen wird, so wird festgehalten: Wie schon oben von uns unter Nr. 1 erwähnt, besteht staatlicherseits die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Zugang zur Entscheidungsfindung, aber auch in andere Bereiche, z.B. der Forschung, des universellen Designs, für die unterschiedlichen Gruppen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ist.

Derzeit erleben wir in Niedersachsen eine nicht hinzunehmende Stellvertreterpolitik, wo Menschen das Privileg bekommen, andere Menschen vertreten zu dürfen, ohne diese selbst in Beteiligungsverfahren anzuhören und bei der Kompromissfindung dabei sein zu können, es wird über sie, in den letzten Jahren aber zu keinem Zeitpunkt mit ihnen und vereinzelt auch gegen sie entschieden.

Wenn es in Niedersachsen tatsächlich weiterhin nur ein Vertretungsorgan für die Menschen mit Behinderungen geben soll, das zu allen Formen der Behinderung angehört wird, dann ist folgendes zu beachten: Der in Artikel 1 § 1 genannte Grundsatz der Beachtung der UN-BRK erfordert somit eine Präzisierung in Artikel 1 § 16 im Sinne der „General comment No. 7 (2018)“ (Dokument: CRPD/C/GC/7) des für die Auslegung und Anwendung zuständigen UN-Committee on the Rights of Persons with Disabilities.

/...

Es reicht angesichts der bevorstehenden Umsetzung der Vorgaben des BTHG ab 2020 auch in Niedersachsen nicht aus, eine Präzisierung der Vertretungsbefugnis für die Menschen mit Behinderungen auf ein evtl. noch zur Verabschiedung anstehendes „Niedersächsisches Teilhabegesetz“ (Arbeitstitel) zu verschieben. Geschieht eine Präzisierung nicht jetzt, so werden weiterhin Menschen mit Behinderungen von der Beteiligung an den ab 2020 vorgesehenen Umsetzungsregelungen zum BTHG in Niedersachsen ausgeschlossen. Es sind gerade die von uns vertretenen Menschen mit Behinderungen, die auf eine bedarfsgerechte Umsetzung der bundesweiten Vorgaben im BTHG in Niedersachsen angewiesen sind.

- Seite 4 von 4 Seiten -

Alle leistungsberechtigte Menschen nach Teil 2 des SGB IX sind an den für sie geltenden Regelwerken zu beteiligen, dies gilt auch für solche, die einen hohen Assistenzbedarf haben. Nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Dezember 2016 sind in Niedersachsen folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt worden (Beispiele)

- Erarbeitung des Bedarfsfeststellungsverfahrens „Bedarfs-Ermittlung Niedersachsen (B.E.Ni)“
- Neuordnung der Niedersächsischen Bauordnung
- Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für Menschen mit Behinderung im Ehrenamt (Assistenzleistungsfonds),

die alle nur exklusiven Organisationen und Kreisen für eine Beteiligung vorbehalten wurden, solche Vorgänge sind nicht diskriminierungsfrei. Wenn eine Beteiligung gegenüber den Verwaltungen des Landes Niedersachsen angemahnt wird, so wird auf die für Niedersachsen geltenden Regelungen verwiesen, die eine Anhörung anderer Organisationen nicht vorsehen. Eine Prüfung, dass diese Vorgaben nicht den Menschenrechten entsprechen, findet nicht statt.

Insoweit fordern wir eine gesetzliche Präzisierung des Beteiligungsverfahrens in Artikel 1 § 16 Gesetzentwurf im Sinne der UN-BRK, deren Einhaltung Artikel 1 § 1 Gesetzentwurf im Übrigen auch vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

